

Jägerprüfung Herbst 2017

Auf Grundlage der Jäger- und Falknerprüfungs-Verordnung des Landes Sachsen-Anhalt vom 09. September 1999 (GVBl. LSA Nr. 30/1999), zuletzt geändert mit der Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Landesjagdgesetzes für Sachsen-Anhalt (LJagdG-DVO) vom 21.02.2011 (GVBl. LSA Nr. 5/2011), führt die Landeshauptstadt Magdeburg am **11. November 2017** (Schießprüfung), **17. November 2017** (schriftliche Prüfung) und **18. November 2017** (mündlich-praktische Prüfung) die Jägerprüfung durch.

Anträge auf Zulassung zur Prüfung können unter Einzahlung der Prüfungsgebühr (250,00 EUR) und dem Nachweis einer Haftpflichtversicherung für den Waffengebrauch im Fachdienst Ordnungs- und Gewerbeangelegenheiten, Neues Rathaus, Bei der Hauptwache 4, Zimmer 3.36 zu den angeführten Öffnungszeiten gestellt werden:

Montag, Donnerstag, Freitag von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Dienstag von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr
(Mittwoch geschlossen)

Anträge werden ab Montag, den 18. September 2017, 09:00 Uhr, bis einschließlich Freitag, den 06. Oktober 2017, 12:00 Uhr, entgegen genommen.

Die Anzahl der Prüflinge wird auf 40 Teilnehmer begrenzt. Es werden nur vollständige Anträge berücksichtigt.

Bei der Zulassung zur Jägerprüfung genießen Einwohner der Landeshauptstadt Magdeburg sowie die Absolventen der in der Landeshauptstadt Magdeburg ansässigen Jagdschulen grundsätzlich Vorrang.

Sofern über die Anzahl zugelassener Magdeburger Interessenten hinaus noch Kapazität besteht, können auswärtige Interessenten Berücksichtigung finden.

Für diese noch freie Kapazität wird eine Reihenfolge anhand des zeitlichen Eingangs der vollständigen Anträge gebildet und danach die Antragsteller zur Prüfung zugelassen.

Zur Vollständigkeit der Anträge gehören auch die Einzahlung der o. g. Prüfungsgebühr und der Nachweis der o. g. Haftpflichtversicherung.

Weitere Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung ist ein Mindestalter von 15 Jahren und 6 Monaten zum Zeitpunkt der Prüfung. Bei Anträgen Minderjähriger ist die Einverständniserklärung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.

Magdeburg, den 22.08.2017

gez. Dr. Trümper
Oberbürgermeister

-Dienstsiegel-